

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/4808 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Europäische Betriebsräte-Gesetzes – Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG  
über Europäische Betriebsräte (2. EBRG-ÄndG)**

### **b) zu dem Antrag der Abgeordneten Josip Juratovic, Ottmar Schreiner, Anette Kramme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/5184 –**

**Wirkungsvolle Sanktionen zur Stärkung von Europäischen Betriebsräten  
umsetzen**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen in nationales Recht um. Die Frist dafür endet am 5. Juni 2011.

Die Fraktion der SPD begrüßt in ihrem Antrag die Veränderungen durch die Neufassung der EG-Richtlinie, da diese die Rechte der Europäischen Betriebsräte stärkten und u. a. zur Klärung der Zuständigkeiten beitragen. Allerdings würden bei der Umsetzung in deutsches Recht einige Punkte nicht ausreichend berücksichtigt.

#### **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG in nationales Recht erfolgt durch die Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes (EBRG). Ziel der Neufassung ist es, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen zu stärken. Zu den

wesentlichen Änderungen gehören u. a. die erweiterte Definition der Begriffe „Unterrichtung“ und „Anhörung“, die Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften als Sachverständige zur Unterstützung der Verhandlungen des besonderen Verhandlungsgremiums, die Regelung für Schulungen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats. Die Änderung ist redaktionell begründet.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4808 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller wollen erreichen, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht weitere Punkte berücksichtigt. Dazu gehören die Verankerung von wirksamen Sanktionen bei Pflichtverstößen gegen die Richtlinie sowie das Festschreiben eines Anspruchs auf Unterlassung beteiligungswidriger Maßnahmen im Gesetz.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5184 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf dient entsprechend der zugrunde liegenden Richtlinie der Stärkung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung. Sich dadurch möglicherweise ergebender finanzieller Mehraufwand hängt von den konkreten Gegebenheiten in den jeweiligen gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen oder Unternehmensgruppen ab und lässt sich dem Entwurf zufolge nicht quantifizieren. Möglichen Belastungen stehen Entlastungen insbesondere durch verringerte Transaktionskosten gegenüber, die ebenfalls nicht näher bezeichnet werden können. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

#### **E. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4808 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „in das besondere Verhandlungsgremium“ durch die Wörter „in den Europäischen Betriebsrat“ ersetzt.;

- b) den Antrag auf Drucksache 17/5184 abzulehnen.

Berlin, den 6. April 2011

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Katja Kipping**  
Vorsitzende

**Josip Juratovic**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Josip Juratovic

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4808** ist in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/5184** ist in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

###### Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4808 in seiner Sitzung am 6. April 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

###### Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag auf Drucksache 17/5184 in ihren Sitzungen am 6. April 2011 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

##### Zu Buchstabe a

Mit der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Richtlinie) ist die Richtlinie 94/45/EG neu gefasst worden. Ziel der Neufassung ist es, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen zu stärken. Zu den wesentlichen Änderungen gehören die erweiterte Definition der Begriffe „Unterrichtung“ und „Anhörung“, die Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften als Sachverständige zur Unterstützung der Verhandlungen des besonderen Verhandlungsgremiums, die Regelung für erforderliche Schulungen für Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats; die Neuverhandlung bestehender Vereinbarungen bei we-

sentlichen Strukturänderungen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sowie ein Zweijahreszeitraum bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist, in dem bestehende Vereinbarungen noch nach dem derzeit geltenden Recht angepasst oder neu abgeschlossen werden können. Die Richtlinie ist am 5. Juni 2009 in Kraft getreten und bis zum 5. Juni 2011 in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der neu gefassten Bestimmungen in deutsches Recht. Die Umsetzung erfolgt durch die Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes (EBRG).

##### Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD kritisiert Mängel bei der Umsetzung der neuen EG-Richtlinie in deutsches Recht. Grundsätzlich sei die Neufassung der Richtlinie zu begrüßen, da sie u. a. die Zuständigkeiten der Europäischen Betriebsräte kläre. Diese seien demnach künftig auch für Angelegenheiten zuständig, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen wichtig seien sowie für Verlagerungen von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten.

Mit ihrem Antrag wollen die Initiatoren erreichen, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung weitere Punkte berücksichtigt. Dazu gehöre u. a., dass für den Fall von Pflichtverstößen gegen die Richtlinie wirksame Sanktionen durchgesetzt werden müssten. Ferner müsse im Gesetz ein Anspruch auf Unterlassung beteiligungswidriger Maßnahmen festgeschrieben werden.

#### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4808 und des Antrags auf Drucksache 17/5184 in seiner 55. Sitzung am 18. März 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Diese fand in der 59. Sitzung am 4. April 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)475 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Industriegewerkschaft Metall,
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.,
- Gernot Hahl,
- Prof. Dr. jur. Martin Franzen,
- Antje Orentat,
- Sieghard Bender,
- Frank Siebens.

**Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) und IG Metall** kritisieren in einer gemeinsamen Stellungnahme die Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht als unzureichend. Es sei zwar begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf überwiegend Änderungen und Ergänzungen zu Vorschriften des bislang geltenden EBRG enthalte, mit denen die neue Richtlinie konform und umfassend umgesetzt worden sei. Zur Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung grenzüberschreitender Interessenvertretung halte man über die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen und Ergänzungen hinaus jedoch weitere Regelungen für erforderlich, damit die Richtlinie 2009/38/EG sachgerecht umgesetzt werden könne. Dazu gehöre die gesetzliche Umsetzung der Aufforderung an die Mitgliedstaaten aus den Erwägungsgründen 35 und 36 der Richtlinie, im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen administrative oder rechtliche Verfahren sowie Sanktionen vorzusehen. Diese müssten wirksam und im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung angemessen sein, einschließlich einer substantiellen Nachbesserung der Bußgeldvorschriften (Artikel 1 § 45 GE) und eines generellen Unterlassungsanspruchs im Fall beteiligungswidriger Maßnahmen. Außerdem bedürfe es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung eines Zugangsrechts von EBR- und Ausschussmitgliedern zur Wahrnehmung ihrer neuen gesetzlichen Pflichten der Berichterstattung gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern bzw. den Arbeitnehmern der Betriebe oder Unternehmen über die Unterrichtung und Anhörung (Artikel 1 § 36 GE) nebst der Bereitstellung hierfür erforderlicher Mittel.

Die **IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)** schließt sich der Stellungnahme von DGB und IG Metall an, hebt aber weitere Punkte hervor. So setzten die Sozialpartner in der chemischen Industrie zwar auf Verhandlungslösungen. Dafür brauche man für den Fall des Scheiterns aber flankierend das Recht auf Neuverhandlung. Die IG BCE empfehle daher, Regelungen zu Anpassungen bei Strukturveränderungen entsprechend zu formulieren. Auch halte man einen offiziellen Verhandlungszeitraum von bis zu drei Jahren für zu lang. Darüber hinaus wird eine Präzisierung bei der Regelung der Fortbildung gefordert. Ferner müssten im EBR zwei weitere Rechte verdeutlicht werden. Das seien das Recht, eine Nachbereitungssitzung ohne Arbeitgebervertreter durchzuführen und das Recht auf Teilnahme von Sachverständigen auch an den gemeinsamen Sitzungen mit den Arbeitgebervertretungen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** fordert, den Bestandsschutz für Altvereinbarungen möglichst umfassend zu sichern. Man begrüße, dass der Gesetzentwurf sich im Wesentlichen eng an den Vorgaben der geänderten Richtlinie zu orientieren versucht. In einigen zentralen Punkten gehe er aber über die Richtlinie hinaus bzw. nutze den vorgegebenen Spielraum nicht, um optimale Rechtssicherheit für Unternehmen und Arbeitnehmer zu gewährleisten. Das gelte u. a. bei der Definition der Anhörung in § 1 Absatz 5. Danach müssten die Arbeitnehmervertreter so rechtzeitig angehört werden, dass sie mit der zentralen Leitung zusammzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme erhalten könnten. Dies sehe die Richtlinie lediglich für den Europäischen Betriebsrat (EBR) kraft Gesetzes vor. Die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass hiermit kein Formerfordernis verbunden sei, werde begrüßt. Besser wäre

eine Klarstellung im Gesetzestext. Ebenso wenig von der Richtlinie vorgegeben sei die in § 1 Absatz 7 vorgesehene Vorschrift, dass Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats spätestens gleichzeitig mit der Anhörung der nationalen Arbeitnehmervertretung durchzuführen seien. Nach der Richtlinie hätten Vereinbarungen in diesem Punkt Vorrang. Die von der Fraktion der SPD geforderten Ausweitungen, insbesondere zu Sanktionen, lehne die BDA ab.

Der **Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC)** bezieht sich wie auch die IG BCE auf die im Jahr 2010 ausgehandelte Sozialpartnervereinbarung zu Europäischen Betriebsräten. Dabei hätten sich die deutschen Vertreter aktiv eingebracht. Aktuell habe der BAVC zwei Hauptanliegen: Die §§ 37 und 41 des mit den europäischen Sozialpartnern EGB und BUSINESSEUROPE ausgehandelten Kompromisses müssten dahingehend geändert werden, dass in Fällen wesentlicher Strukturveränderungen im Unternehmen die Anpassung einer bestehenden Altvereinbarung im Einvernehmen beider Seiten möglich bleibe, auch wenn keine spezielle Klausel hierzu in dieser Vereinbarung existiere. Ferner müsse der vollständige Text der Richtlinie zur Definition des Begriffs „Anhörung“ in das EBRG aufgenommen werden, ohne die im Regierungsentwurf derzeit vorgesehene Ergänzung.

Der **Sachverständige Gernot Hahl** bewertet die Neufassung der EBR-Richtlinie grundsätzlich positiv. Verankerung und Präzisierung sowie eine Definition zu den Begriffen „Unterrichtung“ und „Anhörung“ bei länderübergreifenden Angelegenheiten seien jetzt genauer gefasst. Einen Fortbildungsanspruch festzuschreiben, sei ebenfalls gut. Weitere Punkte sollten jedoch berücksichtigt werden: Bei der zeitgleichen Information des EBR nach § 1 Absatz 7 und der nationalen Arbeitnehmervertretungen sei es praktikabler, einen Zusatz zu formulieren, der die Betriebsparteien verpflichte, ein Verfahren gemäß § 1 Absatz 5 in den jeweiligen EBR-Vereinbarungen der Unternehmen zu regeln. Zweitens seien die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Informationspflichten durch den Arbeitgeber oder sonstige Pflichtverstöße gegen die Richtlinie nicht ausreichend. Die maximale Höhe einer Geldbuße solle erhöht und gegebenenfalls an die Größe des jeweiligen Unternehmens angepasst werden. Bei Nichteinhaltung der Unterrichtungs- und Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern dürfe die jeweilige Maßnahme (z. B. Werksschließungen, Fusionen, Produktionsverlagerungen, die zum Nachteil der Arbeitnehmer führten) bis zum Abschluss des Prozesses nicht vollzogen werden. Drittens solle das Recht, Sachverständige und Gewerkschaftsbeauftragte auf Beschluss des EBR zur beratenden Teilnahme an EBR-Sitzungen hinzuziehen zu können, in § 39 des neuen Gesetzes zusätzlich aufgenommen werden.

Der **Sachverständige Prof. Dr. jur. Martin Franzen** fordert im Einzelnen, in § 1 Absatz 5 Satz 2 EBRG-E nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „oder einer anderen geeigneten Leitungsebene“ einzufügen. Ferner sei § 37 Absatz 1 Satz 2 EBRG-E entbehrlich und lasse praktisch keinen Raum für Fälle, bei denen es sich zwar um Strukturveränderungen handle, diese aber nicht „wesentlich“ seien. Wolle man diese Vorschrift gleichwohl beibehalten, sei es sachgerecht, den „Soweit-Satz“ in § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EBRG-E

auf den gesamten Katalogtatbestand zu beziehen. Außerdem sei die Regelung des § 41 Absatz 8 EBRG-E nicht sachgerecht. Der Termin „5. Juni 2009“ solle durch den „22. September 1996“ ersetzt werden. Ferner würden die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen von der Richtlinie nicht verlangt.

Die **Sachverständige Antje Orentat** begrüßt aus ihrer langjährigen Erfahrung als Vorsitzende des Europäischen Betriebsrates der British Airways die Neufassung der Richtlinie 2009/38/EG und die geplante Umsetzung in deutsches Recht. Die Arbeitnehmervertreter benötigten ein solches Gesetz, das ihre Arbeit auf europäischer Ebene stärke. Entsprechend unterstütze sie den SPD-Antrag in vollem Umfang. Besonders wichtig sei dabei der Anspruch auf Unterlassung, ohne den die multinationale Interessenvertretung stagnieren würde. Man habe bereits in einer entsprechenden Angelegenheit Erfolg mit einer Klage erzielt. Es bedürfe dringend einer deutlichen Regelung zur Übernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten durch den Arbeitgeber.

Der **Sachverständige Sieghard Bender** kritisiert, dass Belegschaften häufig von Standortverlagerungen oder -schließungen bedroht seien. Dabei entstehe in den betroffenen Belegschaften nicht unbedingt eine positive Haltung zum vereinten Europa. Auch um dem entgegenzuwirken, seien Europäische Betriebsräte mit verankerten Rechten und Mitbestimmungsmöglichkeiten wichtig. Gerade die Erfahrungen der letzten drei Jahre hätten dies erneut verdeutlicht. Die neugefasste Richtlinie 2009/38/EG bedeute einen weiteren Fortschritt in der sozialpolitischen Gesetzgebung in Europa. Der Antrag sei inhaltlich zu unterstützen. Die Erfahrungen zeigten, dass es spürbare Sanktionsmaßnahmen bei Pflichtverstößen geben müsse. Wenn z. B. nicht rechtzeitig unterrichtet werde, dürften keine Maßnahmen zum Nachteil der Beschäftigten umgesetzt werden. Deshalb sei ebenfalls ein allgemeiner Unterlassungsanspruch aufzunehmen. Für eine wirksame Beteiligung der Betriebsräte in Vertretung der jeweiligen Belegschaften wäre ein stärkeres Initiativrecht bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wünschenswert. Die erforderliche fachliche Unterstützung könne durch das Hinzuziehen von Sachverständigen und deren Finanzierung gewährleistet werden.

Der **Sachverständige Frank Siebens** unterstreicht, dass Unterrichtung und Anhörung als Kernelement der EBR-Richtlinie und des Europäische Betriebsräte-Gesetzes dringend der Verbesserung bedürften. In der Vergangenheit seien Europäische Betriebsräte häufig vor Entscheidungen der Unternehmen oder Unternehmensgruppen mit grenzüberschreitendem Charakter nicht oder zu spät unterrichtet und angehört wurden. Die verbesserten Definitionen zur Unterrichtung und Anhörung seien daher zu begrüßen. Zu befürworteten seien auch die Regelungen zu erforderlichen Schulungen für Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats, die Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften als Sachverständige zur Unterstützung der Verhandlungen des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats sowie die Möglichkeit, bei wesentlichen Strukturveränderungen Neuverhandlungen vorzunehmen.

Für weitere Details wird auf die gesammelten Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)475 verwiesen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4808 in seiner 61. Sitzung am 6. April 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Auf Fragen in der Ausschusssitzung hin hat die Bundesregierung zudem zu Protokoll gegeben: „Die ausdrückliche Normierung eines Zugangsrechts der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses zu den in Deutschland gelegenen Betrieben des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Es ergibt sich – wie in der vergleichbaren Konstellation des Zugangsrechts der (Gesamt- und Konzern-) Betriebsratsmitglieder – bereits aus den Aufgaben der genannten Gremien. Ein Ausschluss des Zugangsrechts bei ausländischen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats oder des engeren Ausschusses, wie von einigen Sachverständigen in der Anhörung am 4.4.2011 angenommen, würde zudem gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 18 AEUV verstoßen.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/5184 in seiner 61. Sitzung am 6. April 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Mit der Verbesserung und Konkretisierung der Begriffe „Information“ und „Anhörung“ im Gesetz werde sichergestellt, dass die Betriebsräte vor der Umsetzung wichtiger Entscheidungen informiert würden. Die Arbeit der Betriebsräte werde so insgesamt gestärkt. Die Bundesregierung habe die EG-Richtlinie 1:1 in deutsches Recht umgesetzt. Insgesamt gründe diese Umsetzung auf den guten Erfahrungen, die man in Deutschland mit der betrieblichen Mitbestimmung gesammelt habe. Auch sei eine ausdrückliche Normierung eines Zugangsrechts der Mitglieder des EBR und des engeren Ausschusses nicht erforderlich. Es ergebe sich – wie in der vergleichbaren Konstellation des Zugangsrechts der Gesamt- und Konzernbetriebsratsmitglieder – bereits aus den Aufgaben der genannten Gremien.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte wichtige Verbesserungen für die Betriebsräte durch die EG-Richtlinie. Dafür hätten die Gewerkschaftsvertreter jahrelang gegen den Widerstand der Arbeitgeberseite kämpfen müssen. Bei der Umsetzung in deutsches Recht durch die Bundesregierung fehle allerdings Wesentliches. Als Sanktion bei Verstößen der Unternehmen gegen ihre Informationspflichten reichten die jetzt festgelegten 15 000 Euro bei Weitem nicht aus, um Wirkung zu entfalten. Den Mitgliedstaaten sei aber auferlegt, für wirksame und abschreckende Sanktionen zu sorgen. Das würde beispielsweise erreicht, wenn ein Unternehmen seine beschlos-

senen Maßnahmen solange nicht umsetzen dürfe, wie die Beteiligungsrechte nicht eingelöst seien. Auch das Recht, Sachverständige und Gewerkschaftsbeauftragte zur beratenden Teilnahme hinzuzuziehen, fehle. Daher werde die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** lobte den Europäischen Betriebsrat kraft Vereinbarung als wichtigen Bestandteil der Mitbestimmung auch bei grenzübergreifenden Konzernen. Dies wird in den Konzernen erfolgreich umgesetzt. Daher sei es auch unnötig, weitere Sanktionen zu schaffen. Es gebe zudem bereits einen Rahmen für mögliche Bußgelder. Die jetzt vorgenommenen Präzisierungen der Informations- und Anhörungsrechte im Gesetzentwurf der Bundesregierung brächten alle Beteiligten weiter. Daher werde man dem geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen, den SPD-Antrag aber ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sieht die Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Kritik an der Umsetzung in deutsches Recht weitgehend einig. Den SPD-Antrag unterstütze man daher. Beim Gesetzentwurf werde man sich der Stimme enthalten. Insgesamt fordere die Fraktion, dass Thema Europäischer Betriebsrat noch einmal grundsätzlich aufzugreifen und das Gesetz grundlegend zu überarbeiten; denn international arbeitende Konzerne würden immer wichtiger. Wichtige strukturelle Änderungen der Unternehmen in Europa müssten von den Betriebsräten begleitet werden. Das sei mit der jetzigen Um-

setzung in deutsches Recht nur begrenzt möglich. In diesem Sinne unterstütze die Fraktion DIE LINKE. den Antrag der Fraktion der SPD.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die neugefasste EG-Richtlinie als notwendige Anpassung an die veränderte Unternehmenssituation in Europa. Leider seien die Gestaltungsspielräume zugunsten der Betriebsräte bei der Umsetzung in deutsches Recht nicht genutzt worden. Die Fraktion kritisiere ebenfalls die jetzt vorgesehenen Sanktionen in Höhe von 15 000 Euro bei Verstößen der Unternehmen als völlig unzureichend. Man wolle stattdessen einen Anspruch auf Unterlassung. Die Einschränkung der Anhörungsrechte in Tendenzbetrieben halte man dagegen für unnötig. Auch die Qualifizierungsrechte der Betriebsräte müsse man angesichts ihrer Bedeutung besser fassen.

## B. Besonderer Teil

### Begründung zu Buchstabe a (Änderung von Artikel 1)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung betrifft § 22 EBRG und damit die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, nicht die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

Berlin, den 6. April 2011

**Josip Juratovic**  
Berichterstatter

